

geführt, mit 5 pCt. (Circular des Zolldepartements vom 4. März 1885 Nr. 4346.)

Zollbehandlung von Waaren, welche schneller Verderbnis ausgesetzt sind.

Durch verschiedene seitens des Finanz-Ministeriums erlangte Verfügungen ist den an Eisenbahnen belegenen sowie allen Hafen-Zollämtern gestattet worden, aus dem Auslande mit den Personenzügen eintreffende frische Fische, frische Früchte, Lebensmittel und anderer, schneller Verderbnis ausgesetzte Artikel ohne Abgabe von Declarationen nach den Frachtbriefen zur Verzollung anzunehmen, falls die letzteren alle für die Deklarationen erforderlichen Angaben über Menge und Beschaffenheit der Ware enthalten, und mit der Maßgabe, daß derartige, auf Frachtbriefe vorgenommene Verzollungen in besondere Schnurbücher eingetragen werden.

Da dieser Modus in der Praxis zu Unträglichkeiten keinen Anlaß gegeben hat, so ist auf Antrag des Zolldepartements vom Finanzminister gestattet worden, denselben nunmehr auf alle Zollämter ohne Ausnahme auszudehnen, über welche Waaren der angegebenen Art eingehen. (Circular des Zolldepartements vom 23. Dezember 1885 Nr. 29854.)

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der finnische Eingangszoll auf Chilealpeter für das Jahr 1886 auf 2 Penni für das Pfund ermäßigt worden.

Russischer Tarif.

§§. des Tarifs. Benennung der Waaren: Zoll in Gold-Rbl. R.

156. Porzellanaquaren:

- 1) Porzellangeschirr, weißes und einfarbiges, mit farbigen oder vergoldeten Rändern und Reisen, aber ohne andere Verzierungen . . . pro Pud 5 30
- 2) Porzellangeschirr mit Malerei oder mit buntgemalten oder vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen und ähnlichen Verzierungen; desgleichen zur Ausschmückung von Wohnzimmern dienende Gegenstände aus Porzellan und sogenanntem Biscuit, weiße und einfarbige, aber ohne Malerei, Bergoldung und ohne Bronzeverzierungen, . . . pro Pud 10 55
- 3) Porzellan und Biscuitsachen zur Ausschmückung von Wohnzimmern, als: Vasen, Statuetten, Tisch- und Zimmergarnituren, Leuchter und dergleichen Gegenstände, mit Malerei, Bergoldung und Bronzeverzierungen, . . . pro Pud 21 10

Anmerkungen unverändert.

157. Glaswaaren:

- 1) Waaren aus grünem Bouteillenglas ohne Verzierungen, nicht facettiert und nicht geschliffen, wenn auch mit gegossenen Buchstaben und Mustern . . . pro Pud — 60
- 2) Fensterglas jeder Art, weißes, halbweisses und bouteillenfarbiges, sowie Waaren aus weißem und halbweissem Glase, nicht facettiert und nicht geschliffen, und ohne Verzierungen, wenn auch mit ausgearbeiteten und geschliffenen Böden, Rändern und Stöpseln und mit gegossenen Mustern, . . . pro Pud 1 45
- 3) Fensterglas, farbiges, in der Masse gefärbtes, milchfarbiges, mattes und gerundetes; desgleichen Waaren aus farbigem (in der Masse gefärbtem), oder doppeltem (mit einem farbigen Überguß), milchfarbigem, gerundetem und mattem (mit Sand geriebenem) Glase, nicht facettiert und nicht geschliffen, ohne Verzierungen, Bergoldung oder Verfilberung,

wenn auch mit gegossenen Mustern und geschliffenen und ausgearbeiteten Stöpseln, Böden und Rändern pro Pud 2 40

- 4) Waaren aus weißem Glase und Kristall, facettiert und geschliffen, aber ohne Verzierungen pro Pud 4 85
- 5) Waaren aus gefärbtem, einfarbigem und doppeltem, mattem, milchfarbigem, gerundetem und anderem Glase, facettiert und geschliffen; desgleichen Waaren aus Glas jeder Art, mit Malerei, Bergoldung, Verfilberung, geschnitten und geätzten Mustern und mit bronzenen oder anderen Verzierungen . . . pro Pud 9 70

Anmerkungen unverändert.

158. Spiegel- und Spiegelgläser:

mit einer Fläche	
bis 100 D.-Wertschöd	pro Pfund — 6
von 101—200	" Wertsch. — $\frac{3}{4}$
" 201—300	" " " — 1
" 301—400	" " " — $1\frac{1}{2}$
" 401—500	" " " — 2
" 501—600	" " " — $2\frac{1}{4}$
" 601—800	" " " — $2\frac{1}{2}$
" mehr als 801	" " " außer $2\frac{1}{2}$

Kop. Gold pro D.-Wertschöd noch $\frac{1}{4}$ Kop. Gold pro Wertschöd für jede weitere 200 Wertschöd.

mit Aufschlag von 30 pCt.
zu den angegebenen Zoll-
häfen.

Anmerk. 2. Geschliffene Spiegelgläser ohne Almagam unterliegen der Zollgebühr, je nach der Größe, den für Spiegeln aufgestellten Regeln gemäß, aber ohne den Aufschlag von 30 pCt. von der Summe der Zollgebühr. Nicht geschliffene Spiegelgläser werden wie Fensterglas nach Pkt. 2 des § 157 durchgelassen. Anmerk. 1 und 3 unverändert.

Niederlande.

Gesetz, betreffend Erhöhung des Zolls auf Spirituosen vom 31. Dezember 1885.
(Staatsblad Nr. 262.)

Durch ein Gesetz vom 31. Dezember v. J. ist die durch Gesetz vom 20. Juli 1884 eingeführte Erhöhung des Einfuhrzolls auf Spirituosen um 1 Jahr, d. h. bis zum 1. Januar 1887 verlängert worden.

Oesterreich-Ungarn.

(Österreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 169 vom 29. Dezember 1885.)

Inhalts einer Bekanntmachung der österreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. Dezember 1885 sind nicht besonders benannte Maschinen und Maschinenbestandtheile der Nr. 287 des Zolltariffs vom Jahre 1882, wenn dieselben in Verbindung mit Gyps eingeführt werden, zu dem Zollzage der Nr. 287a (5 Gulden für 100 kg) nur dann abzufertigen, wenn das Gewicht von Gußeisen, oder von Gußeisen und Holz mindestens 75 pCt. vom Gesamtgewicht der Maschine, d. h. vom Gewicht aller ihrer Bestandtheile, auch Gyps mit eingerechnet, beträgt. Andernfalls sind dergleichen Maschinen oder Maschinenbestandtheile nach Nr. 287b des Tarifs (6 Gulden für 100 kg) zu verzollen.

(D. Handelsarchiv.)

Der zwischen Belgien und Serbien am 17. Januar v. J. abgeschlossene und inzwischen in Kraft getretene Handelsvertrag enthält bezüglich der Zölle für die Einfuhr nach Serbien nachstehende Vereinbarungen, welche auch der deutschen Einfuhr nach Serbien, vermöge des Deutschland zustehenden Meistbegünstigungsrechts zu Gute kommen:

Fenster- und Tafelglas 2 Dinare für 100 kg (bisher drei Dinare), Waffen 6 pCt. vom Werth (bisher 8 pCt.).

Sandstein und Porphyrr (Pflastersteine) 15 Dinare für 1 cbm.